

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. Februar 1877.

1. Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.

Die Bürgerschaft vermag aus der Mittheilung des Senats nicht zur Genüge zu entnehmen, wie den Uebelständen, welche vom Senat hervorgehoben worden, der Theilung der Direction unter drei Mitglieder des Senats, der Ueberhäufung der Direction mit Geschäften untergeordneter Bedeutung, durch die Anstellung eines rechtsgelehrten Unterbeamten abgeholfen werden kann.

Sie wünscht deshalb, um darüber Klarheit zu gewinnen, ob die beantragte neue Stelle dem Bedürfniß einer zu wünschenden, jene Uebelstände beseitigenden einheitlichen Organisation der Polizei genügt, daß eine Deputation mit sechs bürgerchaftlichen Mitgliedern zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzt werde und über das Resultat der Prüfung einen ausführlichen Bericht erstatte.

Dabei kann sie nicht umhin anzunehmen, daß durch eine neue Organisation der Polizeibehörde eine nicht unerhebliche Verminderung der Geschäfte des Senats eintreten werde. Sie wünscht deshalb zugleich Seitens der Deputation einen Bericht darüber zu erhalten, ob nicht eine Verminderung der Zahl der Senatoren zu ermöglichen sei und ob zu diesem Zwecke Bestimmungen der Verfassung, die Organisation des Senats, und des Gesetzes, den Senat betreffend, insbesondere die Bestimmungen in Betreff der kaufmännischen Senatoren einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden könnten.

2. Budget für das Jahr 1877.

Ordentliche Einnahmen.

I. 1. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke. Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß eine Vergütung von 10 % des Gehalts für solche Wohnungen, welche nicht ausdrücklich im Interesse des Dienstes als Dienstwohnungen erforderlich sind, kein entsprechendes Aequivalent sei, sondern daß je nach der Beschaffenheit der betreffenden Wohnungen ein angemessenerer Miethertrag für dieselben erzielt werden sollte. Sie wünscht daher, daß die Deputation wegen Verwaltung der öffentlichen Grundstücke darüber berathe, ob eventuell eine öffentliche Vermiethung der vorbezeichneten Wohnungen im finanziellen Interesse zu empfehlen ist.

I. 4 c. Weferbahnhof. Die Bürgerschaft beauftragt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, zu erwägen und zu berichten, ob es sich empfehle, daß das Auf- und Absetzen der Güter am Weferbahnhof entweder vom Staate selbst übernommen oder in Submiffion gegeben werde.

III. 3. Güterdeclarationen. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, daß in dem Gesetze vom 10. November 1862, die Güterdeclaration für die bremische Handelsstatistik betreffend, nach Absatz 1 des § 6 hinzugefügt werde: „Für alle Güter, welche auf Eisenbahnstationen des Landgebiets eingeführt werden, haben die Empfänger bei Empfang der Waare die Declaration bei den Beamten der Eisenbahnstationen einzureichen“.

IV. 2. Polizeidirection. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dahin zu wirken, daß in der Zahl der an Sängergesellschaften und Straßenmusiker für die Dauer des Freimarkts ertheilten Concessionen eine möglichst große Einschränkung eintrete.

Ordentliche Ausgaben.

VI. 5. Heerstraßen. Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine am 20. Februar 1874 noch vorbehaltene Erklärung über ihren Antrag vom 4. desselben Monats, wegen Niedersehung einer besonderen Deputation zur Berathung und Berichterstattung über die zur Herstellung der Chaussee zwischen Borgfeld und Lilienthal anzuwendenden Mittel, resp. Umlegung dieser Chaussee über Warf, Butendieck, Timmersloh nach Seebergen.

VII. Eisenbahnen. In Erwägung, daß bereits der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen die bedeutendsten Verkehrsanstalten (Weferbahnhof, Sicherheitshafen etc.) unterstellt und der Baudeputation, Abtheilung Schlachte und Bollwerke, namentlich durch Festlegung der Kaiserbrücke, nur wenig frequentirte Verkehrsanstalten verblieben sind, glaubt die Bürgerschaft, daß es im Interesse des Verkehrs und auch finanziell zu empfehlen sein dürfte, wenn sämtliche Verkehrsanstalten einer Verwaltung, und zwar der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, unterstellt würden, was sie daher beschließt. Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten, eventuell das Nöthige veranlassen zu wollen.

Die Bürgerschaft giebt gleichzeitig anheim, ob es sich empfehle, auch den Strombau dieser Deputation zu unterstellen, und giebt für den Fall schon jetzt ihre Zustimmung dazu.

Mittheilung des Senats

vom 20. Februar 1877.

1. Jahresberichte der Eisenbahnverwaltung.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat die beifolgenden drei Rechenschaftsberichte über die Eisenbahnanlagen und deren Betrieb, sowie das Verzeichniß der von ihr verpachteten Grundstücke übergeben.

Anlage 1.

Bericht über den Betrieb der Preussisch-Bremischen Eisenbahnen i. J. 1875.

Die Einnahmen der gemeinschaftlichen Bahnstrecken für 1875 haben betragen:

Personenverkehr.

Personenbeförderung	Mk. 1,721,879.35	
Auswanderertransporte	" 23,938.75	
Militärtransporte	" 8,718.48	
Gepäck, Equipagen, Hunde, Pferde	" 93,214.61	Mk. 1,847,751.19

Güterverkehr.

Gilgut, Frachtgut, Vieh	Mk. 5,066,961.33	
Außerordentliche Einnahmen	" 181,472.34	
Telegraphengebühren	" 5,248,433.67	
Wagenmiethe	" 9,752.36	
Miethen, Pachtbeträge etc.	" 323,790.60	
Mitbenutzung seitens fremder Verwaltungen	" 9,802.78	
Verkaufte Materialien etc.	" 96,984.34	
	" 49,794.67	
	Mk. 7,586,309.61	

Für 1874 hat die Einnahme betragen Mk. 7,477,708.83